Wien, Donnerstag, den 30. Juni 1887. XX. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das dritte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" 1887** freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., — ohne jene Beilage 1 fl.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt:

Ueber Zwangsversicherung.

Von **Dr. Heinrich Misera**, n. ö. Landessecretär.

III.

Es ist selbstverständlich, daß die Zwangsversicherung eigentlich nur dem Staate zukommt. Daß die Versicherung nur eine zwangsweise sein kann, davon ist schon hinreichend gesprochen worden. Denn es ist bewiesen worden, daß die Versicherung eine wirthschaftliche und gesellschaftliche Nothwendigkeit ist, und daher dem Staate zukommt. Aber wenn sie für den Staat eine Nothwendigkeit ist, so muß er sie erzwingen. Dem Staate gebührt die Einführung der Zwangsversicherung, weil im Rechtsstaate nur dem Staate allein ein Zwang zukommt. Allerdings haben andere Corporationen, so die Länder und insbesondere die Gemeinden, eine Art Zwangsgewalt. Doch diese können sie im Rechtsstaate nur vom Staate haben und bekommen sie deshalb, weil in gewissen Gegenden einzelne Verhältnisse einen Zwang erfordern, während in anderen Gegenden es solche Verhältnisse gar nicht gibt, oder dieselben nicht so beschaffen sind, daß sie einen Zwang fordern würden. Weil der Zwang nur einzelnen Gegenden zukommt, so ist es der Sache entsprechend, daß der Gesammtstaat nicht die ganze Zwangsgewalt ausübt, sondern sie zum Theile den Corporationen überläßt, welche diese Gegenden zu vertreten haben. Da aber jeder Zwang von ihm ausgeht, muß der Staat sich eine gewisse Oberaufsicht vorbehalten. Von diesem Standpunkte ist auch die Frage, welche uns beschäftigt, zu lösen.

Es ist daher selbstverständlich, daß auch in Oesterreich der Staat vor Allem sich um das Versicherungswesen zu kümmern hat. Er hat die Grundzüge, die allgemeinen Principien festzustellen, dies erfordert das Princip der Oberaufsicht. Ob aber dem Staate in jeder Beziehung die Durchführung der Versicherung zukommt, ist eine andere Frage. Dies muß insbesondere bei der Hagel- und Feuerversicherung gesagt werden. Es braucht nicht vieler Beweise, daß die Bedürfnisse der Länder in dieser Beziehung sehr verschiedenartige sind. Es ist evident, daß das Hagelwetter für die Alpenländer nicht jene Bedeutung hat, wie z. B. für Böhmen und Mähren. Eine interessante Stelle müssen wir diesbezüglich aus der wiederholt von uns citirten Nummer der Wiener „Deutschen Wochenschrift" anführen.

Dieselbe enthält Folgendes: „Der durchschnittliche Brandschaden für ein beschädigtes Gebäude betrug (gleichfalls nach der officiellen Statistik im Jahre 1884) in Oberösterreich über 3000 fl., in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Böhmen und Schlesien 1000 bis 2000 fl., in Steiermark, Krain, Küstenland und Bukowina 500 bis 1000 fl., in Dalmatien 380 fl. und in Galizien endlich 374 fl. Aehnlich belief sich der Hagelschaden im Durchschnitte per Hektar in Dalmatien auf 60 fl., in Mähren auf 50 fl., in Schlesien auf 40 fl., in Krain auf 30 fl. und in Salzburg auf 12 fl.; der Hagelschaden im Durchschnitte für eine Partei in Kärnten auf 263 fl., in Mähren auf 110 fl. und in Galizien auf 38 fl."

Die Hagel- und Feuerversicherung ist daher vorzugsweise Sache der Länder.

Was von den „Gemeinden" in dieser Beziehung zu halten ist, darüber sind zwei interessante Stellen in Schäffle's „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft" II. Bd. enthalten. Die eine besagt Folgendes: „Bei Immobiliarversicherungen ist hiefür ein ganz geeignetes Organ in der Gemeindecorporation gegeben; eine Uebertaxation durch die Gemeindebehörde ist da leicht zu vermeiden. Auch zur Controle der Declarationen in der Mobiliarbrandversicherung mögen wenigstens in kleineren Gemeinden die Ortsbehörden durch Begutachtung mitwirken; doch wird die Verwaltung der Versicherungsanstalt durch ihre Agenten von Fall zu Fall selbst Untersuchung pflegen müssen, wenn die bei der Mobiliarversicherung so nahe liegende Gefahr des Versicherungsmißbrauches durch Brandstiftung vermieden werden will." Diese Stelle gibt darüber zu denken, ob im Falle der Uebernahme der Versicherung durch die Gemeinden, in manchen, insbesondere kleinen Gemeinden die Kräfte der Gemeindevorstände dazu hinreichen möchten, daß das Institut der Meidung, insoweit es sich ebenfalls bei den Gemeinden befindet, genug energisch gehandhabt würde. Auch wären die Erfahrungen, welche das Institut der Meidung durch die Versicherung gewinnen soll, und auf welche oben ein sehr großes Gewicht gelegt wurde, sehr complicirte und es wäre überhaupt die Durchführung der Zwangsversicherung eine sehr verwickelte. Die zweite Stelle sagt Folgendes: „Gemeindebehörden würden hiefür (d. i. für die Hagel- und Viehversicherung) nur dann geeignete Organe sein,

wenn die Gemeinde selbst für den Schaden aufzukommen hätte; und selbst dann wäre Mißbrauch auf Unrechtskosten sehr leicht möglich, indem der Hagelschaden für Einzelne zu hoch eingeschätzt, oder indem der Vieheigenthümer in Beziehung auf sorgfältige Pflege des Viehs nicht genügend überwacht werden würde."

Die Durchführung der Feuer- und Hagelversicherung ist also eigentlich Sache der Länder. Etwas Anderes ist es mit der Lebensversicherung. Einzelne Theile derselben sind von solcher wirthschaftlicher und gesellschaftlicher Wichtigkeit, daß der Staat auch dieser Versicherung zum größten Theile sich wird bemächtigen müssen. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß das geflügelte Wort des genialen deutschen Reichskanzlers betreffend „das Recht auf Arbeit", wenn es sich überhaupt verwirklichen läßt, sich nur auf dem Wege der Versicherung wird verwirklichen lassen. Diese Versicherung berührt aber so sehr das persönliche Leben des Einzelnen und der Gesellschaft, daß es unbedingt nothwendig sein wird, daß der Staat die Organisirung und Durchführung dieser Versicherung sich selbst vorbehält.

Doch ist dieser Gegenstand von so eminenter Wichtigkeit, daß der Schreiber dieser Zeilen ihn an dieser Stelle nicht behandeln will, denn er kann nur dann gehörig gewürdigt werden, wenn er einer speciellen Behandlung unterzogen wird.

IV.

Die nächste Frage ist folgende: „Welcher Organe sollen sich die Länder zur Durchführung der Feuer- und Hagelversicherung bedienen?" Innig verwandt mit dieser Frage ist wiederum die Frage: „Auf welche Weise soll in den einzelnen Ländern die Hagel- und Feuerversicherung eingeführt werden?"

Bevor wir diese Frage für Oesterreich einer Erörterung unterziehen, wollen wir die Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

In Sachsen ist die Leitung der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern der Brandversicherungscommission übertragen, welche aus einem Vorsitzenden und mehreren Räthen besteht und welcher auch die nöthigen Beamten beigegeben sind. Für die Angelegenheiten der Anstalt bestehen nämlich drei Instanzen, und zwar die Amtshauptmannschaft, bezw. der Gemeindevorstand, Bürgermeister oder Stadtrath als die unterste Instanz, die Brandversicherungscommission als die mittlere und das Ministerium des Innern als die oberste Instanz. Zur Besorgung der in der untersten Instanz zu erledigenden technischen Geschäfte sind technisch gebildete Brandversicherungsinspectoren bestellt, welche nicht Staatsdienerqualität haben. Außerdem besteht ein von der Ständeversammlung gewählter Ausschuß von 5 Mitgliedern, welchem die Aeußerung über die Gesetzgebung und die organische Einrichtung betreffend das Feuerversicherungswesen, die Erledigung der Personalangelegenheiten in der Commission, die Feststellung des Rechenschaftsberichtes u. m. a. zukommt.

In Baden versieht die obere Leitung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds das Ministerium des Innern. Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungscasse. Die Erhebung der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigung besorgen die Orts- bezw. Bezirkseinnehmer.

In Württemberg besorgt die Verwaltung der Anstalt unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern ein vom Landesherrn ernannter Verwaltungsrath, bestehend aus drei Mitgliedern, von denen eines zum Richteramte befähigt sein muß. Dieser Verwaltungsrath wird im Falle der Entscheidung von Streitigkeiten durch zwei weitere Collegialmitglieder verstärkt. Gegen Entscheidungen desselben über höhere Entschädigungsansprüche steht der Recurs an den k. Geheimen Rath offen.

In Baiern ist zur Verwaltung der Anstalt die Brandversicherungskammer berufen, welche dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist. Die höheren Beamten dieser Behörde werden vom Könige ernannt, die Organisation ist durch Verordnung bestimmt. Dem Staatsministerium ist die Festsetzung des jährlichen Etats der Anstalt vorbehalten, die Cassageschäfte besorgt die k. Bank in Nürnberg. In jedem Regierungsbezirke sind aus der Zahl der Bauverständigen mehrere Brandversicherungsinspectoren aufgestellt, deren amtliches Verhältniß und Geschäftsführung durch eine besondere Instruction festgestellt ist.

In Oesterreich sind die staatlichen Verhältnisse andere und wir haben oben gesehen, daß an die Stelle der einzelnen Staaten die einzelnen Länder zu treten haben. Sollen nun die Länder sofort die ganze Versicherung übernehmen? Sollen die bisher bestehenden Anstalten für die Verluste, welche sie hiedurch erleiden, eine Entschädigung erhalten? Es wird dagegen so manche berechtigte Einwendung gethan.

1. Die bereits bestehenden Anstalten haben so manches Gute geleistet. Die Entstehung und Ausbildung der einzelnen Versicherungszweige wäre in manchen Ländern ohne sie ein Ding der Unmöglichkeit gewesen.

2. Die bestehenden Anstalten repräsentiren eine bedeutende Erfahrung. Sie besitzen Leute, welche in ihrem Fache eine gewisse Ausbildung erhalten haben. Diese Ausbildung ist ungemein wichtig, da es insbesondere bei dem Versicherungswesen auf die persönliche Findigkeit und Geschicklichkeit der betreffenden Organe ankommt. Die Beurtheilung des Risicos, die erste Aufnahme und die Fixirung der Versicherungssumme erfordern namentlich eine besondere Erfahrung. Schon bei der Feuerversicherung ist dies Alles von großer Wichtigkeit. Bei der Hagelversicherung ist eine besondere Schulung der Organe eine unumgängliche Nothwendigkeit. Das Object, welches da versichert wird, ist kein stetiges. So ist z. B. der Frühschaden ein anderer als der Schaden zur Zeit der Körnung oder der Schaden zur Zeit der Reife. Ferner muß der Strohwerth berücksichtigt werden. Dann rufen Wildschäden, Vogelfraß, Platzregen, Pflanzenkrankheiten Erscheinungen hervor, welche im Falle eines Hagelwetters die Constatirung des eigentlichen Hagelschadens sehr erschweren. Dann sind noch so manche Momente, welche eine besondere Schulung nothwendig machen.

3. Erfahrene Leute werden bei der Verstaatlichung (oder Verländerung) der Feuer- und Hagelversicherung um so nothwendiger sein, als die Zahl der Versicherungen in einem sehr bedeutenden Maße sich vermehren wird. Der bureaukratische Schimmel dürfte da nicht genügen.

4. Ferner muß berücksichtigt werden, daß durch die Verstaatlichung der Versicherung der Nothlage gesteuert werden soll? Es darf da nicht eine neue Nothlage geschaffen werden, indem man eine Menge Leute brodlos macht.

Was sollen die Länder aber thun? Sollen sie die Anstalten expropriiren? Ein solches Verfahren wäre wohl bei der nicht besonders günstigen finanziellen Lage des Staates und einzelner Länder nicht leicht möglich. Sollen die Länder sämmtliche Bedienstete und Agenten der einzelnen Privatversicherungsanstalten ohne Auswahl übernehmen? Das kann den Ländern doch nicht zugemuthet werden. Auf der anderen Seite ist aber eine Auswahl, welche einerseits sofort vorgenommen werden soll, und anderseits dem Interesse der Sache nicht widersprechen, zugleich aber auch keine sociale Nothlage hervorrufen darf, sehr schwierig. Oder soll man eine zwangsweise Versicherung zu Gunsten der privaten Gesellschaften einführen? Diese Sache wäre an und für sich ein sehr bedenkliches Experiment. Auch würde hiedurch die Verwaltung des Versicherungswesens eine sehr complicirte werden, wodurch wiederum die oben betonte Concentration und Vereinfachung gewisser öffentlicher Thätigkeiten und die Vortheile derselben illusorisch würden.

Ein Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, auf welche Weise die Verstaatlichung (recte Verländerung) der Feuer- und Hagelversicherung am zweckmäßigsten durchgeführt werden könnte, ist durch die Gegenseitigkeitsgesellschaften gegeben. Denn zunächst entsprechen dieselben dem Principe, daß aus der Versicherung, welche der Nothlage steuern soll, kein Geschäft gemacht werden darf. Wenn gesagt wird, daß der Apparat bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften complicirter ist, als bei den Versicherungsinstituten, die auf Erwerb ausgehen, so ist das nicht so relevant. Denn erstens müßte erst bewiesen werden, daß eine derartige Complicirung der Sache schadet, und zweitens ist auch nicht erwiesen, daß die Gegenseitigkeitsgesellschaften mehr kosten, als die anderen Institute.

Wer dies beweisen wollte, müßte beweisen, daß das begrenzte Mehr an Verwaltungskosten größer ist, als der Gewinn, den das unbegrenzte Interesse bei den Erwerbsinstituten machen will. Ferner sind die Gegenseitigkeitsgesellschaften Selbstverwaltungskörper. Die Bedeutung der Selbstverwaltungskörper ist aber auf wirthschaftlichem Gebiete zu suchen. Denn auf wirthschaftlichem Gebiete schafft das Interesse eine nicht zu unterschätzende Controle und eine ebenso werthvolle Erfahrung. Durch diese Erfahrung kann aber einzig und allein das Verschiedenartige des täglichen Lebens und des menschlichen Verkehres erfaßt und ermessen werden. Aus ähnlichen Gründen ist für die Anstalt von großer Wichtigkeit, daß sie sich selbst erhält.

Doch ist eine Gegenseitigkeitsgesellschaft für sich nur eine private

Anstalt. Auch gehen viele wichtige Vortheile, auf welche bereits zu wiederholten Malen hingewiesen worden ist, verloren, wenn mehrere Anstalten bestehen. Es ist daher nothwendig, daß eine Anstalt den Mittelpunkt des Versicherungswesens bildet, und daß diese Anstalt den Charakter der Oeffentlichkeit erhält.

Es müßte daher im Lande eine gegenseitige Versicherungsanstalt zum Mittelpunkte des Versicherungswesens gemacht werden, welche ihren Sitz im Lande selbst — eine solche Anstalt kennt die Verhältnisse am Besten und bietet den Landesbewohnern die beste Gewähr — hat, und welche den ausgedehntesten Geschäftsbetrieb besitzt. Sollte eine gegenseitige Versicherungsanstalt im Lande nicht vorhanden sein, so müßte sie geschaffen werden.

Doch müßten auch die Interessen der anderen Versicherungsinstitute geschont werden, da sie an und für sich zu berücksichtigen sind, und da durch die zwangsweise Einführung der Versicherung, durch welche das Versicherungswesen den Charakter der Oeffentlichkeit erlangt, eine bedeutende Ausdehnung des Versicherungswesens im Lande hervorgerufen wird und daher die im Versicherungswesen thätigen Organe und deren Erfahrungen desto wichtiger werden.

Es ist daher nothwendig, daß die zwangsweise Versicherung zu Gunsten sämmtlicher Versicherungsanstalten, welche zur Zeit der Einführung der zwangsweisen Versicherung im Lande Geschäfte betreiben, eingeführt wird.

Aus anderen bereits zur Genüge erörterten Gründen ist es aber auch nothwendig, daß dieser Zustand kein dauernder bleibt, sondern daß mit der Zeit das Versicherungswesen in eine Hand übergeht. Aus dem letzteren Grunde muß eine Anstalt, wie bereits erwähnt, zum Mittelpunkte des Versicherungswesens im Lande gemacht werden. Ferner muß der Stand des Versicherungswesens (d. i. die Anstalten, welche die Versicherung betreiben, und die Ausdehnung ihrer Geschäfte im Lande) genau festgestellt und bis zur Einführung des Gesetzes in Evidenz gehalten und genau ergänzt werden. Die Durchführung der zwangsweisen Versicherung, welche alle eben aufgestellten Bedenken beseitigen muß, ließe sich auf folgende Weise bewerkstelligen.

1. Das Statut der Anstalt, welche zum Mittelpunkte des Versicherungswesens im Lande gemacht wird (z. B. in Mähren die Statuten der k. k. priv. mährisch-schlesischen wechselseitigen Versicherungsanstalt in Brünn), wird im Interesse der Oeffentlichkeit einer Revision unterzogen und zum Landesgesetze gemacht. Die Functionäre und Organe dieser am meisten Vertrauen genießenden Anstalt werden Landesfunctionäre und Landesbeamte.

2. Es wird ein Regulativ für die anderen Versicherungsanstalten geschaffen, welches denselben Principien der Oeffentlichkeit Rechnung zu tragen hat. Die Statuten der einzelnen Anstalten sind nach dem Regulative einer Revision zu unterziehen. Die Organe der Anstalt werden nicht sofort Landesorgane.

In diesem Statute und in diesem Regulative sind auch die Principien, die im Nachfolgenden besprochen werden, zu berücksichtigen.

Die unter 1. besprochene Anstalt, die wir „Landesanstalt" nennen wollen, hat eine Expropriation der übrigen im Lande Geschäfte treibenden Anstalten nach dem Stande des Versicherungswesens zu der Zeit, wo die zwangsweise Versicherung gesetzlich wirksam wird, d. i. ohne Berücksichtigung der durch den Zwang bei den einzelnen Anstalten bewirkten Vermehrung der Geschäfte, durchzuführen. Das Statut und das Regulativ bestimmen, daß mit jeder einzelnen Gesellschaft ein besonderer Vertrag abgeschlossen wird, und bestimmen die Principien, welche in den einzelnen Verträgen zur Geltung gelangen müssen.

Die Entschädigung, welche den Anstalten von der Landesanstalt gezahlt wird, richtet sich, wie oben erwähnt, nach dem Stande der Versicherung zu der Zeit, wo die zwangsweise Versicherung gesetzlich wirksam wird, und ist in Jahresraten oder in Raten, welche immer nach einer bestimmten Anzahl von Jahren gezahlt werden, zu leisten. Mit der Zahlung einer jeden Expropriationsrate hat sich der Geschäftskreis der privaten Anstalten zu vermindern. Es wird gesetzlich ein Zeitpunkt nach Einführung der zwangsweisen Versicherung festgestellt, von welchem an die privaten Anstalten die Anzahl ihrer Versicherungen entweder gar nicht oder nur im beschränkten Maße vermehren dürfen.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Expropriationsraten gezahlt, dieser Zeitpunkt wird auch den einzelnen Verträgen zu Grunde gelegt, durch welche die Zahlung der Expropriationsraten und die allmälige Verringerung des Geschäftskreises der privaten Anstalten geregelt werden soll. Der Vertrag müßte politisch exequirbar sein. Die Landesanstalt hat in Folge der Expropriation und der hiedurch, sowie überhaupt durch die Veränderung des Versicherungswesens nothwendigen Vermehrung der Organe größere Kosten als die anderen Anstalten zu tragen. Sie muß daher gewisse Privilegien genießen, bezw. müssen die Privatanstalten größere Lasten tragen. In Baiern leistet die Staatsanstalt gewisse Beiträge zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens.

Es wäre sehr zweckmäßig, wenn bei uns nur die Privatanstalten solche Beiträge und andere Beiträge im Interesse der Meidung zahlen würden. Das Statut und das Regulativ hätte die Bedingungen, unter welchen, und die Principien, nach welchen die einzelnen Organe von der Landesanstalt übernommen werden, festzusetzen. Die Verträge hätten einen diesbezüglichen Plan zu enthalten. Die Uebernahme dürfte jedoch nur allmälig stattfinden. Allein würde durch alle diese Verfügungen die Oeffentlichkeit genügend geschützt werden? Genügt die oben erwähnte Verfassung dazu, um das Versicherungswesen zu einer Landessache zu machen? Das Land muß eben eine größere Ingerenz haben. Eine ausgedehnte Oberaufsicht des Landes macht die Versicherung eigentlich erst zur Landessache.

Es wäre eine ähnliche, ja noch eine strengere Oberaufsicht zu schaffen, als die Länder eine solche gegenüber den Gemeinden besitzen. Das Statut und das Regulativ müßte der Landesvertretung eine geregelte Controle der Vermögensgebahrung der Anstalten, eine Vertretung in den verschiedenen Directionen, d. i. bei der Verwaltung der Anstalten, ein gewisses Vetorecht, die Bestätigung der Organe der Anstalt, ein unmittelbares Einschreiten bei besonders wichtigen Fällen u. s. w. vorbehalten. Damit die Versicherung bei den Ländern die vollkommenste Würdigung erfahre, wäre es angemessen, daß bei den einzelnen Landesausschüssen hiefür ein bestimmtes Amt geschaffen werde. In Mähren wird für Unterstützungen bei Elementarfällen jährlich ein Betrag von 10.000 fl. in den Landesvoranschlag eingestellt. Wenn die Sache weise eingerichtet wird, so genügt dieser Betrag vollkommen zur Schaffung eines Landesversicherungsamtes. Und durch ein solches Amt wäre dem Unglücke mehr gesteuert, als durch Unterstützungen, welche niemals den wirklichen Verhältnissen entsprechen können. Wenn die Gesetzgeber die einzelnen, berechtigten Interessen mit weiser Umsicht berücksichtigen, so werden sie sehr leicht zu dem erhabensten Ziele der Gesetzgebung gelangen, d. i. zur gerechten Würdigung der allgemeinen Nothlage.

Mittheilungen aus der Praxis.

Für die gesetzmäßige Art der Ausübung einer Gewerbsconcession sind die behördlichen Vorschriften bei deren Verleihung maßgebend und ist die getheilte Ausübung einer ursprünglich, wenngleich in getrennten Concessionen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung als Ganzes ertheilten Gastgewerbsconcession nicht zulässig.

Anna W. erhielt im Jahre 1868 vom P.'er Bezirksamte die Concession zum Ausschanke von Bier, Wein, Kaffee und Liqueuren mit Ausnahme des Branntweins und zur Speisenverabreichung für das Haus Nr. 138 in P. und nachträglich im Recurswege von der Statthalterei (Erlaß vom 18. Juni 1869, Z. 31.376) noch die Concession zum Branntweinschanke für dasselbe Haus mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß diese einzelnen Gastgewerbsberechtigungen nicht abgesondert verpachtet, sondern nur in einem und demselben Locale ausgeübt werden dürfen.

Dieser letztere Passus wurde von der nunmehrigen Bezirkshauptmannschaft P. der Anna W. erst dann intimirt, als das von dem citirten Erlasse unterrichtete Bürgermeisteramt des Ortes die Anzeige machte, daß die Genannte die in zwei durch einen Gang von einander getrennten Localen etablirten Gewerbe, nämlich die Gastwirthschaft einerseits und den Branntweinschank anderseits, an zwei verschiedene Personen verpachtet habe.

Die Bezirkshauptmannschaft erklärte nun, daß die spätere Concession selbstverständlich nur ein Nachtrag zur früheren war, daß somit beide vereinigt zu betreiben und daher der selbstständige Branntweinschank aufzulassen ist.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs der Anna W. verwies die Statthalterei mit der Entscheidung vom 8. September 1869, Z. 45.320,

auf ihren Erlaß vom 18. Juni 1869, Z. 31.376, nach dessen klarem Wortlaute die der Recurrentin verliehenen einzelnen Berechtigungen nur in einem und demselben Locale des Hauses Nr. 138 ausgeübt, nicht abgesondert verpachtet, mithin immer nur von Einer Person vereinigt betrieben werden dürfen.

Ungeachtet dieser rechtskräftigen Entscheidung erwirkte Anna W. im Jahre 1883 die gewerbsbehördliche Genehmigung einer Pächterin, Elisabeth Z., für den Branntweinschank (Decret vom 23. März 1883, Z. 2653) und eines Pächters, Johann F., für das Gastgewerbe (Decret vom selben Datum, Z. 3314).

Im Jahre 1884 gelangte jedoch die Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß dieser Theilung des Gewerbes. Sie sah zwar mit Rücksicht auf ihre im Mittel liegenden Genehmigungsdecrete von einer Strafamtshandlung ab, setzte jedoch mit dem Bescheide vom 14. September 1884, Z. 10.186, ihre beiden Erlässe als ungesetzlich, weil dem Statthaltereierlasse vom 8. September 1869, Z. 45.320, direct zuwiderlaufend, außer Kraft und wies die Anna W. an, die beiden Geschäfte unverzüglich zu vereinigen, eventuell für beide gemeinsam, falls wichtige Gründe vorliegen, einen zu genehmigenden Pächter oder Stellvertreter zu bestellen, widrigens gegen sie nach § 132 a Gewerbeordnung strafbar vorgegangen würde.

Anläßlich des dagegen gerichteten Recurses der betroffenen Partei hat die Statthalterei unterm 18. Mai 1885, Z. 83.836, die angefochtene Entscheidung behoben, weil die Bezirkshauptmannschaft nicht berechtigt war, die beiden, längst in Rechtskraft erwachsenen, auf die Genehmigung der Pächter sich beziehenden Bescheide von Amtswegen selbst außer Kraft zu setzen.

Insoferne jedoch die Statthalterei in die Kenntniß gelangt ist, daß im Widerspruche mit ihrer Entscheidung vom 8. September 1869, Z. 45.320, durch die Bescheide vom 23. März 1883, Nr. 2653 und 3314, der Anna W. die getrennte Ausübung der Gast- und Schankgewerbsberechtigungen gestattet wurde, so hat sie die beiden citirten Bescheide erster Instanz, als mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unvereinbarlich von Amtswegen außer Kraft gesetzt und der Bezirkshauptmannschaft die Veranlassung übertragen, daß die Ausübung der Berechtigungen im Sinne ihres citirten Erlasses von 1869 erfolge.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse machte Anna W. geltend, daß ihr die beiden Concessionen zeitlich getrennt verliehen worden seien, woraus das Recht auch zur getrennten Ausübung derselben resultire, und daß sie seit vollen 16 Jahren die beiden Gewerbe abgesondert, zumeist durch Pächter, betrieben habe und auch für jedes besonders die Steuern entrichte.

Das Ministerium des Innern fällte unterm 3. Mai 1886, Z. 2545, nachstehende Entscheidung:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Anna W. in P. gegen die dortämtliche Entscheidung vom 18. Mai 1885, Z. 83.836, womit derselben unter Behebung der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft P. vom 23. März 1883, Z. 2653 und 3314, betreffend die Genehmigung zweier Stellvertreter zur Ausübung ihres Gast- und Schankgewerbes einerseits und ihres Branntweinschankes anderseits im Hause Nr. 138 in P., die ungetrennte Ausübung dieser beiden, nach Maßgabe der Concessionsverleihung ein Ganzes bildenden Gewerbe aufgetragen wurde, aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben. Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei angewiesen, noch in Bezug auf die Ordnung der Erwerbsteuerbemessung, beziehungsweise die Ausstellung eines einzigen Steuerscheines anstatt der bisherigen zwei Erwerbsteuerscheine das Geeignete zu veranlassen.“ P.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

X. Stück. Ausgeg. am 31. Juli. — 19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 20. Mai 1886, Z. 6492, über die Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter. — 20. Erlaß des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 15. Juli 1886, Z. 1307/Pr., die Stempelfreiheit der mündlichen Ansuchen um Jagdkarten betreffend.

XI. Stück. Ausgeg. am 14. September. — 21. Erlaß des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 12. August 1886, Z. 10.551, betreffend die über Veranlassung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom obersten Sanitätsrathe verfaßte und zur Darnachachtung den politischen Landesbehörden bekanntgegebene Cholera-Instruction.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Alexander Varges anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Graz Karl von Ettingshausen anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Franz Ritter von Pollak den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Postdirector Eduard Biringer in Zara zum Oberpostdirector in Triest ernannt.

Seine Majestät haben dem Director des Ministerial-Zahlamtes, kaiserl. Rathe Wilhelm Desselier den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Erhebung der Consularagentie in Pyrgos zu einem Honorar-Viceconsulate genehmigt und den Consularagenten Peter Plessa zum Honorar-Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Förster Franz Sláma in Lechowitz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Nicolaus Stöhr anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem niederösterreichischen Landesarchivar Alois König das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Zoll-Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes in Triest Anton Trampus taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Zoll-Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes in Triest Anton Gasparini taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Auberg Franz Pühringer das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrath Franz Pfeifer zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Raimund Kastelic zum Rechnungsrathe der Landesregierung in Laibach ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bibliothekar im Ministerium für Cultus und Unterricht und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Thomas Fellner zum Archivsdirector im Ministerium des Innern ernannt.

Erledigungen.

Landesfürstliche Bezirksthierarztesstelle in Salzburg (Umgebung) in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 140.)

Fünf landesfürstliche Bezirksthierarztesstellen in Steiermark in der eilften Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 140.)

Bauratlsstelle in der siebenten Rangsclasse, eventuell Oberingenieursstelle in der achten, Ingenieursstelle in der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 142.)

Landesfürstliche Bezirksthierarztesstelle in der eilften Rangsclasse für den politischen Bezirk Sebenico, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 143.)

Vierzehn landesfürstliche Bezirksthierarztesstellen in der eilften Rangsclasse in Galizien, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 144.)

Concurs.

In Folge Beschlusses des Stadtverordnetencollegiums vom 31. Mai wird hiemit zur Wiederbesetzung der bei dem gefertigten Magistrate erledigten Stelle eines Magistratrathes der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Magistratrathsstelle ist ein Jahresgehalt von 1600 fl., dann zwei Quinquennalzulagen von à 200 fl. und eine Activitätszulage von jährlichen 350 fl. verbunden.

Als Qualification wird ein Alter unter 40 Jahren, deutsche Nationalität, absolvirte juridische Studien, 3 theoretische Staatsprüfungen oder das juridische Doctorat und die praktische Staatsprüfung für den Verwaltungsdienst gefordert.

Bewerbern, welche aus dem Staats- oder Communaldienste eintreten, wird die Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit jedoch höchstens bis zu 10 Jahren gesichert.

Die hienach gehörig instruirten Gesuche um Verleihung der ausgeschriebenen Stelle sind bis zum 31. Juli l. J. hieramts einzubringen.

Magistrat Reichenberg, 7. Juni 1887. Der Bürgermeister:

J. U. Dr. Carl Schücker.

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 7 der Erkenntnisse 1887.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Hellmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.